



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung,
D - 22083 Hamburg, Hamburger Straße 37

Herrn
Oriol Specht
Mittelweg 31

20148 Hamburg

Hochschulamt
Referat Personal und Recht
Personalmanagement / Grundsatz Personal /
Ressourcensteuerung / Ausländische akademi-
sche Grade (Z 34)

Hamburger Straße 37
D – 22083 Hamburg

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
Telefon 040 – 428 63 [REDACTED]
E-Fax 040 – 4279 75 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bwfg.hamburg.de

Pers. Sprechzeit: donnerstags, 13.30-16.30 Uhr

Hamburg, den 16. September 2016

Führung eines ausländischen akademischen Grades hier: Ihre Anfrage vom 16.09.2016

Sehr geehrter Herr Specht,

vielen Dank für die Übersendung einer Kopie Ihrer Verleihungsurkunde, ausgestellt vom Instituto Superior de Ciencias Agropecuarias de Bayamo, Kuba am 23.01.1988.

Gerne teile ich Ihnen mit, welche Möglichkeiten der Gradführung sich für Sie in Hamburg ergeben:

Gemäß § 69 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG, vgl. Anlage) kann ein ausländischer akademischer Hochschulgrad in der - fremdsprachigen - Form, in der er verliehen wurde (Originalform), unter Angabe der verleihenden Institution (Herkunftshinweis) geführt werden, wenn er

- **aufgrund einer Prüfung**
- **im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium**
- **von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule**
- **ordnungsgemäß verliehen wurde.**

Eine wörtliche Übersetzung darf in Klammern angefügt werden. Die wörtliche Übersetzung dient ausschließlich der Erläuterung des ausländischen Grades und darf ohne diesen nicht benutzt werden. Die wörtliche Übersetzung darf ferner nicht geführt werden, wenn diese wie ein deutscher Hochschulgrad oder eine geschützte deutsche Berufsbezeichnung lautet oder diesem bzw. dieser zum Verwechseln ähnlich ist.

Umwandlungen des ausländischen Hochschulgrades in einen entsprechenden deutschen Grad finden (mit Ausnahme zugunsten der Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz) nicht statt. Daher darf der ausländische Grad auch nicht in der Form eines deutschen Grades geführt werden.

Konkret für Sie ergeben sich nach Würdigung der von Ihnen eingereichten Unterlage folgende Möglichkeiten der Gradführung:

„Doctor en Medicina Veterinaria Oriol Specht (Instituto Superior de Ciencias Agropecurias de Bayamo)“

oder mit wörtlicher Übersetzung als erläuternden Klammerzusatz

„Doctor en Medicina Veterinaria (Tiermediziner) Oriol Specht (Instituto Superior de Ciencias Agropecurias de Bayamo)“.

Die verleihende Hochschule ist nach hiesiger Recherche mittlerweile in der Universidad de Granma aufgegangen, war jedoch auch schon vorher als Instituto Superior de Ciencias Agropecurias de Bayamo in Kuba als staatliche Hochschule anerkannt. Eine offizielle Kurzform ist nicht bekannt, weswegen lediglich die Langform zur Gradführung empfohlen werden kann.

Bei Ihrem Studienabschluss handelt es sich um einen sogenannten Titulo Profesional, der in Kuba nach einer Studiendauer von mindestens 5 Jahren verliehen wird. Der Abschluss entspricht dem deutschen Staatsexamen in Tiermedizin. Es handelt sich um einen berufsqualifizierenden Erstabschluss und nicht um einen akademischen Grad, der aufgrund einer Promotion erworben wird.

Der Titel kann demnach in der o.a. Originalform mit Herkunftszusatz geführt werden. Die Regelung in § 69 HmbHG steht dabei im Einklang mit der aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (vgl. Ziffer 1 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000“, vgl. Anlage).

Weitere Möglichkeiten der Gradführung können vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund nicht empfohlen werden. Das Führen der Abkürzung „Dr.“ kommt nicht in Betracht, da diese nur für diejenigen Doktorgrade vorgesehen ist, die auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurden und demnach der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation (1. Bachelor, 2. Master, 3. wissenschaftliche Promotion) entsprechen.

Bei der erläuterten Regelung handelt es sich um eine gesetzliche Allgemeingenehmigung. Als Gradinhaber müssen Sie in eigener Verantwortung entscheiden, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen zur Gradführung nach § 69 HmbHG erfüllt sind. Sie tragen die Beweislast in Bezug auf die Berechtigung zur Führung des Grades.

Bezüglich Ihres mündlichen Hinweises auf die Gradführung von Berufskollegen kann ich Ihnen nur mitteilen, dass auch dort gilt, aufgrund der gesetzlichen Allgemeingenehmigung in eigener Verantwortung über die Möglichkeiten zur Gradführung zu entscheiden. Das unberechtigte Führen eines akademischen Grades erfüllt den Straftatbestand des § 132a StGB.

Mit freundlichen Grüßen

